

**Mindestanforderungen  
an eine fachliche Besetzung und  
fachgerechte Archivierung und Lagerung  
gemäß Art. 9 Abs. 5 BayDSchG**

(Stand: August 2025)

### I. Fachliche Besetzung

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG wird die in der Gesetzgebung genannte „fachlich besetzte Einrichtung“ wie folgt definiert:

1. Dauerhaft fachlich besetzte kommunale Archäologie **oder**
2. kulturwissenschaftlich geleitete(s) Sammlung, Museum oder Archiv

### II. Fachgerechte Archivierung und Lagerung

Die im Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG geforderte „fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung“ erfordert die Erfüllung folgender Kriterien:

1. **Sicherheitsstandards:** Die Gebäude müssen ausreichend gegen Vandalismus, Einbruch, Feuer, bekannte Gefahren durch Hochwasser und Diebstahl gesichert sein.
2. **Betreuung:** Die Bestände unterliegen einem kontinuierlichen Klima-Monitoring sowie einer systematischen Inventarisierung.
3. **Standortverwaltung:** Die Lagerung erfordert eine strukturierte Standortverwaltung zur langfristigen Sicherung der Funde.
4. **Klimatische Bedingungen:**
  - Die Raumtemperatur muss langfristig gleitend zwischen **15 °C** (ohne Arbeitsstättenrichtlinie) bzw. **18 °C** (mit Arbeitsstättenrichtlinie) und **26 °C** liegen.
  - Die relative Luftfeuchtigkeit ist materialabhängig und muss zwischen **< 40 % bis < 55 %** gehalten werden.
  - Toleranzgrenzen:
    - Abweichung der relativen Luftfeuchtigkeit innerhalb von 24 Stunden: **± 5 %**
    - Abweichung der Temperatur innerhalb von 24 Stunden: **± 2 °C**

Diese Kriterien stellen sicher, dass archäologische Funde langfristig fachgerecht erhalten und dokumentiert werden.

### III. Änderungen dieser Kriterien

Über Änderungen dieser Kriterien entscheidet die Archäologische Kommission Bayern, die sich aus insgesamt sechs stimmberechtigten Mitgliedern der kommunalen Spitzenverbände, des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, der Archäologischen Staatssammlung und der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns zusammensetzt.